

TradBogner von der Teck e.V.

Platz- und Schießordnung

1. Platzordnung

- 1.1 Jeder Benutzer achtet auf Sauberkeit und entsorgt seinen Abfall selbst.
- 1.2 Scheibenständer sollen nach Möglichkeit nicht verstellt werden. Wenn dies doch notwendig werden sollte, sind sie anschließend wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.
- 1.3 Das Betreiben der Feuerstelle darf nur unter Aufsicht von Erwachsenen erfolgen. Beim Verlassen des Platzes ist darauf zu achten, dass alle Feuer gelöscht sind.
- 1.4 In folgenden Fällen darf nicht geschossen werden:
 - 1.4.1 Während das Gras gemäht wird.
 - 1.4.2 Während allgemeine Platzarbeiten durchgeführt werden.
 - 1.4.3 Wenn Veranstaltungen stattfinden, die angemeldet worden sind. (Hinweise s. Homepage des Vereins – www.tradbogner.de – oder am Aushang)
 - 1.4.4 Wenn auf den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken Arbeiten durchgeführt werden, darf nur so geschossen werden, dass keine Personen gefährdet werden.
- 1.5 Das Parken auf dem Übungsgelände und am Wegrand ist verboten!
Parkplätze stehen an der Eduard-Mörrike Schule und am Sportgelände Rübholz zur Verfügung.
- 1.6 Für das Be- und Entladen von Fahrzeugen, darf am Wegrand gehalten werden. Anschließend ist das Fahrzeug auf einem der in 1.5 genannten Parkplätze abzustellen.

2. Schießordnung – ergänzt durch die Schießordnung für Bogenschießplätze des Deutschen Schützenbundes e.V.

- 2.1 In jedem Fall ist auf einen sicheren Schießbetrieb zu achten.
- 2.2 Jeder Schütze ist für seine eigene Sicherheit verantwortlich und muss sich gegenüber Anderen so verhalten, dass diese nicht gefährdet werden.
- 2.3 Den Anweisungen von Trainern, Übungsleitern und Standaufsicht ist Folge zu leisten.
- 2.4 Schützen die während der Trainingszeit schießen, dürfen den Ablauf des Trainings nicht durch schießen von zu vielen Pfeilen, längerer Pfeilsuche etc. behindern.
- 2.5 Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen schießen.

- 2.6 Pfeile sind nur in Richtung Zielscheiben einzunocken und auch nur dann, wenn sich niemand vor der Schießlinie aufhält.
- 2.7 Es darf nicht absichtlich über die Ziele geschossen werden, außer es besteht eine Absprache mit der Platzaufsicht oder unter allen anwesenden Schützen.
- 2.8 Es darf nicht quer geschossen werden. Der Schütze muss dem Ziel direkt gegenüber stehen.
- 2.9 Der Schießbetrieb ist einzustellen, sobald sich auf dem Weg, der das Ende unseres Grundstückes abschließt, Personen, Reiter etc. befinden.
- 2.10 Es wird nicht geschossen, sobald sich Personen oder Tiere vor der Schützenlinie aufhalten.
- 2.11 Pfeile werden nur dann geholt, wenn dazu das allgemein gültige Kommando gegeben worden ist. Zum Holen und Ziehen der Pfeile darf nicht gerannt werden. Beim Ziehen der Pfeile darf sich keine weitere Person in Ziehrichtung der Pfeile befinden. Pro Scheibe sollte nur immer eine Person zur Zeit Pfeile ziehen. Andere Personen müssen sich seitlich stellen.
- 2.12 Sobald mehrere Schützen gleichzeitig schießen, ist die Anzahl der in einer Runde zu schießenden Pfeile auf 6 Stück begrenzt – außer es wird unter den anwesenden Schützen ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.13 Als traditionelles Sportgerät gelten:
 - 2.14.1. Langbögen aller Art.
 - 2.14.2. Jagdrecurves ohne Zieleinrichtung und sonstige technische Hilfsmittel.
 - 2.14.3. Reiterbögen
 - 2.14.4. Holzpfeile
- 2.15. Folgende Geräte dürfen z.B. nicht verwendet werden, wobei Ausnahmen hiervon (z.B. für Gäste) ausdrücklich beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen sind:
 - 2.15.1. Compoundbögen
 - 2.15.2. Sportbögen (Recurves gem. FITA mit Zieleinrichtungen und technischen Hilfsmitteln)
 - 2.15.3. Pfeile, deren Schäfte nicht aus Holz sind (Alu, Karbon, etc.)
 - 2.15.4. Jagdspitzen, historische Pfeilspitzen
- 2.16. Abteilungseigenes Gerät, dass nach extern ausgeliehen und dabei beschädigt wird oder verloren geht, ist durch den Nutzer zu ersetzen. Gastschützen, die Pfeile verlieren und beschädigen, müssen diese ersetzen. Beschädigte oder verlorene Pfeile werden mit € 3,50/Stück berechnet.

3. Zuwiderhandlung gegen die Platz- oder Schießordnung können zu einer Verwarnung, Platzverweis oder Ausschluss aus dem Verein führen!

gez.: Der Vorstand

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Schießordnung für Bogenschießplätze

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, daß auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann - und Zielvorgang muß der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muß der Bogen immer so ausgerichtet sein, daß niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schußrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
Eine zur Aufsichtführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, daß sie sich allein auf dem Bogenschießplatz befindet.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen
Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
8. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen.
Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
9. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.

November 2003